

## V. Mögliche Haftungskonstellationen

### A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund des großen Konfliktpotentials zwischen der rechts- dogmatischen Stellung des Anlageberaters und seiner bedeut- samen Absatzfunktion sehen sich Berater häufig dem Vorwurf der Vor- eingengenommenheit sowie mangelnder Unabhängigkeit ausgesetzt. Die- ser potentielle Interessengegensatz dient in der Folge auch häufig als Ausgangspunkt für haftungsrechtliche Ansprüche gegen den Berater. 5/1

In Anbetracht der vielfältigen Vertriebs- und Beratungsstrukturen<sup>178</sup> sowie unterschiedlicher Definitionen von Anlageberatung in Zivil- und Aufsichtsrecht<sup>179</sup> kommen im Bereich der Anlageschäden dabei zahlrei- che verschiedene Haftungskonstellationen in Frage. Neben bereits kurz erwähnten Problemen der Wirtschaftsprüferhaftung oder Haftung von Rating-Agenturen wurde in jüngerer Zeit insbesondere etwa die gesell- schaftsrechtliche Zulässigkeit von Klagen geschädigter Anleger gegen jene Gesellschaft, deren Anteile sie erworben haben, heftig diskutiert<sup>180</sup>. 5/2

Im vorliegenden Kontext können nicht alle diese vielfältigen Vari- anten zugleich eingehend behandelt werden. In der Folge soll daher jene Haftungskonstellation herausgearbeitet werden, auf die sich die weitere Analyse beziehen wird.

178 Vgl *P. Bydliński*, ÖBA 2013, 463 (463 FN 5). Kreditinstitute sind gemäß § 1 Abs 3 Satz 2 BWG iVm § 3 Abs 2 Z 1–3 WAG 2007 zur Erbringung der Finanzdienstleistungen Anlageberatung, Portfolioverwaltung sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt.

179 Anschaulich etwa *Wendehorst*, ÖBA 2010, 562 (563).

180 Dabei geht es im Kern um die Frage, ob ein geschädigter Gesellschafter einer Ka- pitalgesellschaft trotz des Kapitalerhaltungsgrundsatzes erfolgreich Ersatzansprüche gegen jene Gesellschaft wegen unzulänglicher Information am Kapitalmarkt geltend machen kann, deren Anteile er erworben hat: Etwa *Gruber*, JBl 2007, 2 (I), 90 (II) sowie GesRZ 2010, 73; *J. Reich-Rohrwig*, *ecolex* 2008, 926; *Eckert*, GesRZ 2010, 88; *Rüffler*, ÖBA 2011, 699; *F. Harrer*, ZFR 2011, 9; *Kalss/Oppitz/Zollner* KMR I, § 11 Rz 47.

Der OGH hat dazu bisher in zwei viel beachteten Entscheidungen Stellung bezo- gen und sich beide Male explizit für einen Vorrang der Schadenersatzansprüche ausgesprochen: Erstmals OGH 7 Ob 77/10i GesRZ 2011, 193 (*Krejci*) = wbl 2011, 474 (*Völkl*) = ÖBA 2011, 450 (*Karollus*) = *ecolex* 2011, 610 (*Wilhelm*); dies bestätigend OGH 6 Ob 28/12d EvBl 2012, 763 (*Csoklich*) = GesRZ 2012, 252 (*Schuhmacher*); siehe auch *Sindelar*, ÖBA 2012, 763.

## B. Maßgebliche Konstellation

### 1. Allgemeines

- 5/3 Praktisch handelt es sich bei Klagen gegen selbstständige Anlageberater im oben skizzierten arbeitsteiligen Wertpapiervertrieb um den Parafall der aktuellen Anlegerschadenswelle, was sich auch am Stand der derzeitigen Diskussion ablesen lässt: Während sich die Rechtsprechung in den 1990er Jahren hauptsächlich mit Pflichten von Banken gegenüber Anlegern auseinandersetzen hatte<sup>181</sup>, sind im Rahmen der aktuellen Diskussion Ansprüche gegen verschiedene Mitglieder der arbeitsteiligen Vertriebskette, vor allem aber WPDL, in den Fokus von Literatur und Judikatur geraten.<sup>182</sup> Diese Ansprüche gegen selbstständige Anlageberater sollen daher im Zentrum der vorliegenden Untersuchung liegen. Vor einer engeren Definition der hier maßgeblichen Beratungs- und Haftungskonstellation müssen die unterschiedlichen Akteure und Vertragsbeziehungen in der Wertpapiervertriebskette noch genauer beleuchtet werden.

### 2. Der Kundenbetreuer als Erfüllungsgehilfe des WPDL

- 5/4 Wie erwähnt setzen WPDL Kundenbetreuer ein, um Beratungsleistungen gegenüber individuellen Anlegern zu erbringen. In Fällen fehlerhafter Anlageberatung durch diese Kundenbetreuer kann der Anleger typischerweise vertragliche bzw vertragsnahe Haftungsansprüche direkt gegen den WPDL geltend machen.

Dabei kommt in erster Linie die Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB in Betracht.<sup>183</sup> Allgemein gesprochen ist Erfüllungsgehilfe jede Person, die der Schuldner zur Erfüllung einer Verpflichtung bzw

181 Dazu etwa OGH 7 Ob 575/93 ÖBA 1994, 156 (*Iro*); vgl RIS-Justiz RS0026135; anschaulich *Knobl/Grafenhofer*, GesRZ 2010, 27 (29 und 34 f).

182 Insbesondere zu Zurechnungsfragen: OGH 4 Ob 129/12t EvBl 2013/45 (*Brenn/Foglar-Deinhardstein*) = ÖBA 2013, 431 (*Rabl*); 9 Ob 46/13z ÖBA 2014, 200 (*P. Bydlinski*); RIS-Justiz RS0128476; *Trenker*, Zak 2012, 363; *Brandl/Klausberger*, ZFR 2013, 114; *Leupold/Ramharter*, RdW 2013, 445 (447); *Riedler*, ecolex 2011, 194 (196); *Riedler*, ÖJZ 2010, 841 (848); *Vonkilch*, ÖJZ 2011, 989 (993). Aus versicherungsrechtlicher Perspektive bereits *Karollus/Koziol*, ÖBA 2006, 263 (265 f).

183 In dieser Allgemeinheit fraglich, als Illustration der Bedeutung des § 1313a ABGB aber treffend ist RIS-Justiz RS0123219: »Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verhalten von Personen, derer es sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bediente. Ein Anlageberater ist grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe seinem Geschäftsherrn zuzurechnen.«

zu deren Vorbereitung hinzuzieht.<sup>184</sup> Es reicht aus, dass der Gehilfe mit dem Willen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig und somit in dessen »Interessenverfolgungsprogramm« sowie dessen Risikobereich einbezogen wird.<sup>185</sup> Dabei wird im Gegensatz zur Stellvertretung keine explizite Offenlegung der Tätigkeit für den Geschäftsherrn gegenüber dem Gläubiger gefordert.

Darüber hinaus kommt es auch zu einer Haftung nach § 1313a ABGB, wenn der Geschäftsherr in zurechenbarer Weise den Anschein der Erfüllungsgehilfeneigenschaft der betroffenen Hilfsperson schafft (Anscheinserfüllungsgehilfe).<sup>186</sup> In dieser Sonderkonstellation ist somit nicht die rein faktische Tätigkeit des Gehilfen im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn, sondern der objektive Anschein entscheidend.

§ 1313a ABGB ist hingegen nicht einschlägig, wenn der Gehilfe auf Wunsch des Gläubigers zusätzliche Tätigkeiten – also solche außerhalb des Pflichtenprogramms des Schuldners – unternimmt.<sup>187</sup>

Von der Erfüllungsgehilfenhaftung ist jede Erfüllung einer bestehenden Sonderverbindung erfasst: Darunter fallen neben gesetzlichen Schuldverhältnissen wie das vorvertragliche Schuldverhältnis oder öffentlich-rechtliche Pflichten<sup>188</sup> auch vertragliche Schuldverhältnisse wie etwa Aufklärungs- und Auskunftsverträge oder vertragliche Neben-, Schutz- und Sorgfaltspflichten.<sup>189</sup>

184 Aus der reichhaltigen Judikatur etwa RIS-Justiz RS0123055; RS0028729; treffend *Koziol*, HPR II<sup>2</sup> 340; weiters etwa *Reischauer* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1313a Rz 8; guter Überblick kürzlich bei *A. Reich-Rohrwig*, Aufklärungspflichten 617 f mWn; grundlegend zur Erfüllungsgehilfenhaftung, auch aus rechtsvergleichender Perspektive *Ondreasova*, Die Gehilfenhaftung (2013) 47 ff mWA und N.

185 Etwa RIS-Justiz RS0121745; *Koziol*, HPR II<sup>2</sup> 340; im Zusammenhang mit Bonitätsauskünften durch Banken *ders* in *Apathy/Iro/Koziol*, BVR I, Rz 3/17 mWn; *F. Bydliński*, JBl 1995, 477 (478); *Karner* in *KBB*<sup>5</sup> § 1313a Rz 3 mWn; *Reischauer* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1313a Rz 8; *Schacherreiter* in *ABGB-ON*<sup>1.04</sup> § 1313a Rz 2; umfassend zur ratio der Gehilfenhaftung generell *Ondreasova*, Gehilfenhaftung 29 ff, zum Interessenverfolgungsprogramm speziell bei 41 f mWA und N; im Zusammenhang mit Anlagenschäden anschaulich weiters *dies*, ÖBA 2015, 795 (795 ff) mWA.

186 Dazu statt vieler etwa *Karner* in *KBB*<sup>5</sup> § 1313a Rz 3; *Schacherreiter* in *ABGB-ON*<sup>1.04</sup> § 1313a Rz 31; *Ondreasova*, Gehilfenhaftung 55 f mWA und N; grundlegend *Kletečka* JBl 1996, 84 mWA und N.

187 Etwa OGH 4 Ob 57/02i RdW 2002, 729; weitere Nachweise aus der Judikatur bei RIS-Justiz RS0028530; *Karner* in *KBB*<sup>5</sup> § 1313a Rz 3.

188 Aus der Judikatur anschaulich etwa 1 Ob 5/91 JBl 1991, 586; weitere reichhaltige Nachweise bei RIS-Justiz RS0028527; *Koziol*, HPR II<sup>2</sup> 336 ff; *Karner* in *KBB*<sup>5</sup> § 1313a Rz 2; *F. Harrer* in *Schwimann*<sup>3</sup> § 1313a Rz 10; *Schacherreiter* in *ABGB-ON*<sup>1.04</sup> § 1313a Rz 3.

189 Etwa OGH 1 Ob 62/00z ecolex 2001, 41 (*Wilhelm*); OGH 7 Ob 2224/96a SZ 70/15; RIS-Justiz RS0028470; *Schacherreiter* in *ABGB-ON*<sup>1.04</sup> § 1313a Rz 8, 10 f mWn; *Koziol*, HPR

5/5

Nach diesen Grundsätzen ist die Erfüllungsgehilfenhaftung daher nicht nur bei Vorliegen eines (Beratungs-)Vertrags zwischen WPDL und Anleger einschlägig, sondern auch im vorvertraglichen Verhältnis zwischen Anleger und WPDL anwendbar.

In der hier zu behandelnden Konstellation tritt eine Haftung nach § 1313a ABGB somit dann ein, wenn der Anleger in ein vertragliches oder vorvertragliches Verhältnis zum WPDL tritt, im Rahmen dessen ein Kundenbetreuer für den WPDL mit dessen Willen Beratungsleistungen erbringt. Wie im Zusammenhang mit den möglichen Haftungsgrundlagen noch weiter dargelegt werden wird, gründet sich eine Haftung des Anlageberaters in den meisten Fällen gerade auf eine Verletzung solcher vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten.<sup>190</sup> In der hier behandelten Konstellation hat der WPDL daher in aller Regel für ein Verschulden des Betreuers bei der Beratung des Anlegers nach § 1313a ABGB einzustehen.

5/6

Diese Möglichkeit eines direkten Anspruchs des Anlegers gegen den selbstständigen Anlageberater entspricht nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auch dem expliziten Wunsch des Gesetzgebers:

Die bei WPDL angestellten Kundenbetreuer sind aufsichtsrechtlich in der Regel als *vertraglich gebundene Vermittler* nach § 1 Z 20 bzw § 28 WAG 2007<sup>191</sup> oder als *Wertpapiervermittler* nach § 2 Abs 1 Z 15 leg cit anzusehen.<sup>192</sup>

---

II<sup>2</sup> 337; ders, Grundfragen Rz 6/103; Karner in KBB<sup>5</sup> § 1313a Rz 2; im Ergebnis ebenso Reischauer in Rummel<sup>3</sup> § 1313a Rz 2 mwA. Grundlegend F. Bydliński, JBl 1995, 477 (I) und 558 (II) mwA und N. Zur überwiegenden Bedeutung dieser Aufklärungs- und Nebenpflichten für die Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung siehe unten Rz 6/2 ff.

190 Siehe dazu unter Rz 6/9 ff.

191 Saria in Brandl/Saria, WAG<sup>2</sup> (2010) § 1 Rz 29 f; M. Harrer in Gruber/Raschauer, WAG, § 28 Rz 6 ff mwA.

192 Dullinger in FS Reischauer 101 (105 FN 10) auf Grundlage der Rechtslage vor dem 1.9.2012. Auch die ausführlichen Anmerkungen zu den von WPF bzw WPDLU herangezogenen Hilfspersonen von Winternitz/Steinmair (ZFR 2008, 164 [165]) beziehen sich noch auf diese alte Rechtslage. Durch BGBl I 2011/99 wurde der Begriff des Finanzdienstleistungsassistenten (siehe dazu die eben genannte Literatur) durch denjenigen des *Wertpapiervermittlers* ersetzt. § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 definiert Wertpapiervermittler als »natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 in Verbindung mit § 136b GewO 1994, die wengleich selbstständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringen«.

Nur WPF dürfen vertraglich gebundene Vermittler heranziehen (§ 15 Abs 2 Z 4 WAG 2007).<sup>193</sup>

§ 28 Abs 2 WAG 2007 legt fest, dass ein WPDL nach Maßgabe des § 1313a ABGB für vertraglich gebundene Vermittler haftet, soweit der Vermittler im Namen des Rechtsträgers (= der WPF) tätig wird.<sup>194</sup> Diese aufsichtsrechtliche Regelung erscheint insofern überraschend, als die Erfüllungsgehilfenhaftung entgegen allgemein zivilrechtlicher Grundsätze von Bedingungen aus dem Stellvertreterrecht (»Handeln im Namen des Geschäftsherren«) abhängig gemacht wird. Eine Vermischung dieser beiden Rechtsfiguren ist schon aus systematischen Gründen abzulehnen.

Diese Regelung des WAG 2007 basiert auf Art 4 Abs 1 Z 25 MiFID, der unter anderem vorschreibt, dass der vertraglich gebundene Vermittler unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen WPF handeln muss.<sup>195</sup> Eine vergleichbare Regel galt für »freie Mitarbeiter« von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 19 Abs 2a WAG 1997. Trotz der aufgezeigten systematischen Unklarheiten, handelte es sich bei dieser Vorgängerregelung nach verbreiteter Ansicht bloß um eine Klarstellung der geltenden gesetzlichen Rechtslage zu § 1313a ABGB.<sup>196</sup> Im Ergebnis stimmt diese Judikaturlinie mit der hier vertretenen Ansicht überein, dass für direkte Ansprüche des Anlegers gegen den WPDL die Erfüllungsgehilfenhaftung maßgeblich ist.

Im Gegensatz zu vertraglich gebundenen Vermittlern können Wertpapiervermittler nach § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 sowohl für WPDLU als auch WPF tätig werden; insgesamt dürfen sie allerdings maximal für drei Dienstleister tätig werden. Ihr Tätigkeitsbereich ist auf Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Sinne

5/7

5/8

193 *Kreisl* in *Brandl/Saria*, WAG<sup>2</sup> (2010) § 28 Rz 11; *M. Harrer* in *Gruber/Raschauer*, WAG, § 28 Rz 8 ff mwA. Vgl OGH 18. 2. 2013, 7 Ob 178/11v: »Die Drittbeklagte ist eine Wertpapierfirma, die es unabhängigen Finanzberatern ohne Konzession nach dem WAG ermöglicht, Wertpapiergeschäfte zu vermitteln.« *Dullinger* (FS Reischauer 101 [115]) tritt für eine Schutzgesetzzeigenschaft von § 136a Abs 4 GewO ein, der gewerblichen Vermögensberatern Informationspflichten nach § 44 WAG vorschreibt.

194 *Kreisl* in *Brandl/Saria*, WAG<sup>2</sup> (2010) § 28 Rz 6 mwA; *M. Harrer* in *Gruber/Raschauer*, WAG, § 28 Rz 38.

195 Dazu etwa *Saria* in *Brandl/Saria*, WAG<sup>2</sup> (2010) § 1 Rz 29 mwA.

196 Ausführlich OGH 6 Ob 249/07x ÖBA 2008, 665; vgl weiters RIS-Justiz RS0123219; *Kalss/Oppitz/Zollner*, KMR I, § 7 Rz 17.

des WAG 2007 in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzinstrumenten<sup>197</sup> beschränkt.

5/9 Der WPDL soll nach dem Wortlaut von § 2 Abs 1 Z 15 vierter Satz WAG 2007 für das Verschulden jener Wertpapiervermittler gemäß § 1313a ABGB eintreten, derer er sich bei der Erbringung seiner Wertpapierdienstleistung bedient; dies soll unabhängig davon eintreten, ob der Vermittler dem Kunden seinen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht.<sup>198</sup> Unterstellt man das Einhalten der skizzierten gewerbe- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, ist somit in der Regel von einer Haftung des WPDL nach § 1313a ABGB für das Verschulden seiner *Wertpapiervermittler* nach § 2 Abs 1 Z 15 leg cit auszugehen.

5/10 Selbst wenn die Kundenbetreuer nicht als Erfüllungsgehilfen angesehen werden können (etwa weil sie Beratungsleistungen erbringen, die außerhalb des einschlägigen Pflichtenprogramms des Geschäftsherrn liegen), lässt sich unter Umständen eine Anwendung des § 1313a ABGB mit der bereits erwähnten Figur des Anscheinsgehilfen<sup>199</sup> begründen.

Für die insoweit wertungsmäßig gleichgelagerten Fälle von Bonitätsauskünften durch Kreditinstitute hat sich der OGH diesem Ansatz gegenüber wiederholt offen gezeigt: Das Kreditinstitut muss sich eine Auskunft dann zurechnen lassen, wenn der auskunftserteilende An-

197 Dies sind übertragbare Wertpapiere und bestimmte Fondsanteile; dazu § 1 Z 6 lit a und c WAG 2007.

198 Die Erläuterungen (ErlRV 1385 BlgNR 24. GP 1) nennen als explizite Zielsetzung der entsprechenden WAG 2007-Novelle die Verbesserung des Anlegerschutzes, erwähnen aber die Regelung des § 1313a ABGB nicht. Eine Fortschreibung der Judikatur zum WAG 1997 (FN 196), welche durch die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regeln die allgemeinen Grundsätze der Erfüllungsgehilfenhaftung nicht außer Kraft gesetzt sah, scheint naheliegend. Da eine Offenlegung wie oben ausgeführt keine Voraussetzung für die Erfüllungsgehilfenhaftung ist, steht § 2 Abs 1 Z 15 vierter Satz WAG 2007 grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des § 1313a ABGB. Ähnliche Unklarheiten wie im Fall des § 28 Abs 2 WAG 2007 (dazu oben im Text) ergeben sich aber insoweit, als zwar einerseits keine Offenlegung des Geschäftsherrn gefordert wird, der Wertpapiervermittler nach der Definition des § 2 Abs 1 Z 15 erster Satz leg cit andererseits aber »im Namen« einer WPF oder eines WPDLU handeln muss. Auch diese Vermischung von Erfüllungsgehilfenhaftung und Stellvertretung sind abzulehnen. Mangels darauf gerichteter Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien ist mE nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch diese Regelung die allgemein anerkannten Grundsätze des § 1313a ABGB außer Kraft setzen wollte.

199 Siehe dazu die Nachweise bei FN 186.

gestellte zur Erfüllung berufen war oder doch in zurechenbarer Weise ein entsprechender *Anschein* erweckt wurde.<sup>200</sup>

Für den Fall des vertraglich gebundenen Vermittlers kann die Eintragung in das entsprechende Register bei der FMA als Anhaltspunkt für einen vom WPDL gesetzten Anschein dienen<sup>201</sup>: Die entsprechende Eintragung ist nämlich vom WPDL durchzuführen und zu überprüfen (§ 4 Abs 8 WAG 2007).

Zusammenfassend sollten Kundenbetreuer mE unabhängig von ihrer aufsichtsrechtlichen Qualifikation erst nach Prüfung der dargelegten Kriterien des § 1313a ABGB im Einzelfall schadenersatzrechtlich zugerechnet werden. Nichtsdestoweniger geht auch aus den skizzierten aufsichtsrechtlichen und gewerberechtlichen Regelungen eine klare Präferenz des Gesetzgebers für eine Erfüllungsgehilfenhaftung des WPDL bei schuldhaften Beratungsfehleistungen seiner Kundenbetreuer gegenüber Anlegern hervor. Diesem Ansatz hat sich auch der OGH angeschlossen.<sup>202</sup> Darüber hinaus versucht schließlich auch die FMA durch entsprechende organisatorische Vorgaben sicher zu stellen, dass WPDL Anlegern direkt für etwaige Verfehlungen ihrer Kundenbetreuer nach vertraglichen Grundsätzen haften.<sup>203</sup>

5/11

Für die vorliegende Untersuchung soll daher insgesamt davon ausgegangen werden, dass WPDL für schuldhaft fehlerhafte Beratungsleistungen ihrer Kundenbetreuer gegenüber individuellen Anlegern nach § 1313a ABGB einzustehen haben. Dies ist insofern bedeutsam, als der Geschäftsherr zwar nicht zwingend aber in aller Regel über einen größeren Haftungsfonds verfügt als die von ihm eingesetzten Berater.

200 Erstmals OGH 10 Ob 828/94 ecolex 1997, 151 (*Wilhelm*); daran anknüpfend OGH 4 Ob 365/97y ÖBA 1998, 556 (*Iro*); ebenso *Welser*, Haftung 70.

Auch in diesem Zusammenhang wird allerdings nicht immer mit der notwendigen Klarheit zwischen Erfüllungsgehilfenhaftung und Vertretung differenziert: So hält der OGH in den angeführten Entscheidungen wiederum für entscheidend, ob nach vernünftiger Einschätzung durch den Kunden der Angestellte *im Namen* der Bank gehandelt hat oder nicht. Auch in dieser Frage ist daher Vorsicht vor einer Vermengung dieser beiden Rechtsfiguren geboten.

201 Ohne weitere Begründung gegen eine Anscheinwirkung der Registereintragung *Winternitz/Sonntag*, ZFR 2011, 300 (302).

202 Siehe dazu bloß den bereits mehrfach zitierten Rechtssatz: RIS-Justiz RS0123219.

203 Dazu *FMA*, Pflichtenheft für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Stand August 2012, 12 f.